

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 141.

Donnerstag den 25. November

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1660. (2) Nr. 27636.

Circulars.

Das nachfolgende mit hohem Hofkammer-Präsidential-Erlasse vom 5. October l. J., Zohl 6174, herabgelangte allerhöchste Patent vom 1. Juli dieses Jahres, die neuen Statuten der privilegierten österreichischen National-Bank enthaltend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der Oesterreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Julius 1817, die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

— I. Von dem Fond der National-Bank

und der Bank-Gesellschaft im Allgemeinen. § 1. Der bis jetzt für die Bewerzung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern. — § 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen, und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, das Zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt). — Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten, und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen. — § 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen. — § 4. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entstehenden Erträgen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet. — § 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen. — § 6. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweist. — § 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstels-

lung derselben an die Bank, und die beige-
fügte Indossirung des letzten Besitzers der früher
ausgefertigten Actie erfordert. — §. 8. Wenn
Actien in Folge einer ähnlichen Verhand-
lung in oder außer Streit an einen neuen
Erwerber übergehen, hat die zuständige Behör-
de auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für
den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche
Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und
dem Eigentümer den Schein auszufolgen,
der sodann die Umschreibung auf die übliche
Weise bewirken kann. — §. 9. Von den Er-
trägnissen, welche die Bank durch ihre Ge-
schäfte erhält, wird halbjährig ein verhält-
nismäßiger Antheil als Dividende an die
Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende
sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse
Dreißig Gulden in Banknoten an die Actio-
näre zu vertheilen. — Bleibt nach Bedeckung
dieser Dividende von dem Gewinne der Bank
noch eine Summe zur freien Verfügung übrig,
so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschla-
gen, welcher Betrag davon zur Vertheilung
an die Actionäre als Dividende gewidmet wer-
den soll; der Rest wird in den Reserve-Fond
gelegt. — §. 10. Die Bank-Direction wird
in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse
abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche
Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte
Summe fruchtbringend zu machen sey. —
II. Von den Geschäften und Verrichtun-
gen der National-Bank. §. 11. Die Ge-
schäfte der National-Bank zerfallen in folgen-
de Abtheilungen: a) in das Escompte-Ge-
schäft; b) in das Giro-Geschäft; c) in die Aus-
gabe und Verwechslung der von ihr ausgefer-
tigten Noten; d) in das Depositen-Geschäft;
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und
Darlehen; f) in das Anweisung-Geschäft.
— §. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die
Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittel-
bar gezogene und hier zahlbare Wechselbriefe,
und eigene auf sich selbst von hiesigen wech-
selfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte
Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta ge-
eignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung
übernehmen. Die Bank-Direction kann die
angefuchte Escomptirung der präsentirten Wech-
sel gewähren oder verweigern, ohne eine Ur-
sache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 13.
Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder
bankmäßige Silbermünze und zur Encassirung
bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-
Valuta auf laufende Rechnung (Conto Cor-
rente), worüber durch Anweisung und Ab-

schreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten
Folium verfügt werden kann. Die Bank-Di-
rection kann die angesuchte Eröffnung eines
Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine
Ursache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 14.
Die National-Bank besitzt während der Dau-
er ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange
der österreichischen Monarchie das ausschließende
Recht, Banknoten auszufertigen und auszuge-
ben. — §. 15. Die Banknoten sind im Um-
laufe ein durch die Geseze begünstigtes Zah-
lungsmittel, zu deren Annahme zwar im Pri-
vat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen
jedoch ausschließend die Begünstigung zugesan-
den ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen
nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Sil-
bermünze angenommen werden müssen. Sie
sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und
von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen
des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Sil-
bermünze nach ihrem vollen Nennwerthe aus-
zubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher
ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der
Noten-Emission zu dem Münzstande festzu-
setzen, welches die vollständige Erfüllung dieser
Verpflichtung zu sichern geeignet ist. — §. 16.
Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen,
oder einer ganzen Auflage von Banknoten,
dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft,
ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befind-
lichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach
den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestim-
mungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulö-
sen. — §. 17. Bei der Depositen-Anstalt
übernimmt die National-Bank Gold und Sil-
ber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus-
und inländische Gold- und Silbermünzen, de-
ren Verkehr durch die Geseze erlaubt ist, nach
ihrem innern Werthe zur Bank-Valuta, dann
Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden
gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Ver-
wahrung. — §. 18. In der Abtheilung der
Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber,
und auf inländische Staats-Papiere verzins-
liche Vorschüsse geben. — §. 19. Sie ist be-
rechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jähr-
lich bis zu Sechß vom Hundert an Zinsen ab-
zunehmen. Sollten außerordentliche Verhält-
nisse eine höhere Verzinsung rathlich machen,
so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung
anzusuchen. — §. 20. Im Anweisungs-Ge-
schäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien
die von den Parteien erlegten Geldbeträge an
die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese
umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur

Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt. — §. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren. — III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes. §. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. — §. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Conkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. — §. 24. Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen. — §. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Deposition oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen. — §. 26. Der Ausschuss ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. — §. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme. — §. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der

Bank, oder in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluss nach der Meinung gefasst, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat. — §. 29. Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. — §. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. — §. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren, hat Uns der Bank-Ausschuss jedes Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgesetzten die Geeigneten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder im Vorschlag gebracht werden. — §. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. — §. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: *Privilegirte österreichische National-Bank*. — §. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. — §. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen. — §. 36. Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. — §. 37. Der Bank-Ausschuss hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen; — b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nachthigenfalls zur Ansuchung Unserer Genehmigung

gung hierüber zu ermächtigen; — c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern. — §. 38. Die dem Ausfusse vorgelegten, und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund gemacht. — IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung. §. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausfusse wird ein von der Staats-Verwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. — §. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedesmal den Beratungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und daß nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschritten. — §. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausfusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebiete die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. — Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen. — §. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte, und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die

Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf. — §. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen. — §. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließlich zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte, oder Darlehensgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgen des Bank-Instituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefondes und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausfusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erschöpfung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet. — V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums. §. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei seyn. — §. 46. Alle Bücher und Vermerken der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stempelfreiheit genießen. — §. 47. Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten. — §. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des von dem Staate ausgegebenen Papiers Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind ver-

pflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzufuchen, anzuhalten und zu bestrafen. — §. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen der Depositen, Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Ges. b. u. über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden. — §. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Beklagte erscheinen, wird unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind. — §. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darlehen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen. — §. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obforge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bank-Büchern, und wegen der Erfolgslassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen. — §. 53. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Daselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften. — §. 54. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. — §. 55. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in

ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten, und des weitern besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten. — §. 56. Wenn die Gesellschaft durch Erlösung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen. — §. 57. Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlösung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschloffen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden sollte. — §. 58. Bei einer Erlösung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen. — §. 59. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben: so hat der Ausschuss die Entscheidung oder Wafung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat. — §. 60. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten Decembec 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird. — W r

machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Gesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen. — Ergeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

FERDINAND. (L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky

von Mittrowitz und Nemischl,

Oberster Kanzler.

Carl Graf von Jnaghi.

Franz Freiherr von Pillersdorff.

Joh. Limbeck Freiherr v. Lilienau.

Nach Er. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter v. Radherny.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1722. (2)

Nr. 18033.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Verpflegung im Subarrondierungswege für die vom 1. März bis Ende Juni 1842 in die Stationen Rassenfuß und Unterbrosowitz verlegt werdende Wartmannschaft und die k. k. Beschäpferde hat man die dießfällige Verhandlung für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei der Bezirks Obrigkeit Rassenfuß auf den 18. December 1841, und für die Station Unterbrosowitz in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Landstraß auf den 20. December 1841, während der vormittägigen Amtsstunden aus Anlaß eines dießfalls vom löbl. k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazin in Neustadt anher gestellten Annehmens mit dem Beisügen anüberäumen befunden, daß die dießfälligen Naturalien-Erfordernisse für die Station Rassenfuß in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 1/2 Hafer- und in täglichen 4 zehnpfundigen Heuportionen; dann für die Station Unterbrosowitz in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 1/2 Hafer-, in täglichen 4 zehnpfundigen Heu- und in täglichen 8 dreipfundigen Strohportionen besteht. — Die vorstehende Verfügung wird hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von dem k. k. Kreisamte Neustadt am 11. November 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1723. (1)

Nr. 24375/1604.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Königreiche Böhmen wird hiemit bekannt gegeben, daß der Tabak- und Stämpel-districts-Verlag zu Plan, Pilsner Cameralbezirk, in Erledigung gekommen ist. — Ehe zur Wiederbesetzung dieses Verlages das freie Concurrenzverfahren eingeleitet wird, werden sämtliche, nach dem früheren Systeme mittels Concession bestellte Tabak- und Stämpelverleger, welche diesen erledigten Verlag im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 17. December 1839, 3. 53602, aufgefördert, ihre dießfälligen Gesuche, in welchen die Bedingungen und Percente, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, längstens bis 22. December 1841 durch ihre vorgeordnete Cameral-Bezirks-Verwaltung hierorts einzubringen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur auf solche Bemerkungen, wodurch dem Aker kein Opfer auferlegt wird und die innerhalb der einberaumten Frist eingebracht werden, Rücksicht genommen werden könne. — Der Districtsverlag zu Plan ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, wohin 21 Meilen Kaiserstraße zu befahren sind, ihm selbst aber sind 3 Unterverleger, 2 Großtrafikanten und 88 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt. Nach dem Verschleißergesamte des Zeitraumes vom 1. August 1840 bis Ende Juli 1841 wurden bei diesem Verlage 16915 1/4 Pfund Tabak, im Geldwerthe von 94258 fl. 46 1/4 fr., und Stämpelpapier im Geldwerthe von 8130 fl. 3 fr. verschliffen, und es ist mit der Führung dieses Verlagsgeschäftes die Pflicht zur Leistung einer Caution von 13450 fl. verbunden. Das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Der eben bemerkte Materialverschleiß gewährt laut des hierüber verfaßten Erträgnisausweises, welcher sammt den denselben zum Grunde liegenden Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Pilsen und bei der hierortigen Registratur im Amtsgebäude Nr. C. 909/II eingesehen werden kann, mit dem Genuße von 5 3/4 Percent vom Tabak, und 4 Percent vom Stämpelverschleiß, nach Abzug der Verlagsauslagen einen reinen jährlichen Nutzen von 1599 fl. 30 3/4 fr., und mit dem

Genuße von 5 Percent vom Tabak und 4 Percent vom Stämpelverschleiß einen reinen jährlichen Nutzen von 892 fl. 34 $\frac{1}{4}$ fr., welcher Nutzen durch Zu- oder Abnahme des Absatzes vermehrt oder vermindert werden kann. — Prag am 31. October 1841.

Z. 1708. (2)

Nr. 4317.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Thomas Kovan, Sebastian Sedej, Lorenz Kriskai, Mathias Petkouscheg, Matthäus Turt, Martin Leskous und Matthäus Korrenz durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Matthäus Rudolf von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf seiner der Herrschaft Voitsch sub Cons. Nr. 132 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube haftenden nachfolgenden Säge, als: a) des Thomas Kovan, aus dem Schuldscheine ddo. 31. März 1792 pr. 100 fl.; b) des Sebastian Sedej, aus dem Schuldscheine ddo. 16. August 1792 pr. 50 Kronen; c) des Lorenz Kriskai, aus dem Schuldscheine ddo. 11. April 1798, pr. 165; d) des Mathias Petkouscheg, aus dem Schuldscheine ddo. 7. Mai 1803, pr. 182 fl. 38 fr.; e) des Matthäus Turt, aus dem Schuldscheine ddo. 7. April 1804, pr. 36 fl. l. W.; f) des Martin Leskous, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 10. April 1806, pr. 34 Ducaten; g) des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Juli 1803; h) des Matthäus Korrenz, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1807, pr. 37 fl. 9 fr., und des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1803, pr. 67 Kronen, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben haben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung nothwendig finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 27. October 1841.

Z. 1709. (2)

Nr. 3915

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Mathias Mischeug, Mathias Melle, Ursula, Ga-

spar, Valentin, Ursula und Georg Mese durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Martin Nagode von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf der, der Herrschaft Voitsch sub Cons. Nr. 131 dienstbaren Halbhube intabulirten Forderungen, als: die Forderung des Mathias Mischeug, aus dem Schuldscheine ddo. 15. April 1790, pr. 60 fl. l. W., dann jener des Mathias Melle, aus dem Schuldscheine ddo. 9. Juni 1795, pr. 75 fl. l. W., und die Forderung der Ursula, Caspar, Valentin, Ursula und Georg Mese aus dem Heirathsvertrage ddo. 1. Februar 1770, pr. 380 fl. l. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung nothwendig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 26. October 1841.

Z. 1702. (2)

Nr. 3468.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es werde in Folge Ersuchschreibens des Bezirksgerichtes Reifnitz, die executive Feilbietung der, dem Andreas Rikel gehörigen, zu Klindorf unter Haus-Nr. 27, Nr. Rec. 227 befindlichen, auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Hube vorgenommen, wozu eine einzige Tagssagung, und zwar auf den 14. December l. J. um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt wird, daß dieselbe unter dem Schätzungswerte nicht hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. October 1841.

Z. 1703. (2)

Nr. 3267.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe die Handlung Gebrüder Ledl in Klagenfurt ge-

gen die abwesenden Andreas Kren von Obrern, und Johann Krusche von Nalgern eine Klage wegen, für abgenommene Waren, schuldiger 1339 fl. 53 kr. W. W. eingebracht, worüber die Tagsetzung auf den 21. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt dieser Geklagten nicht bekannt ist, so wurde zu ihren Ehren Herr Carl Schuster in Gottsche als Curator aufgestellt, welchem dieselben ihre Beihilfe mitzutheilen, oder bei der anberaumten Tagsetzung selbst, oder durch einen von ihnen aufgestellten Vertreter sich zu verteidigen haben.

Bezirksgericht Gottsche am 30. October 1841.

Z. 704. (2) ad Nr. 3628.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Erker eine Klage gegen Mathias Erker von Mitterdorf, pto. 350 fl., eingebracht.

Da der Geklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu dessen Ehren Herr Carl Schuster als Curator aufgestellt, und die Verhandlungstagsetzung auf den 8. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher Mathias Erker entweder selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten zu erscheinen hat, widrigenfalls mit dem genannten Curator verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Gottsche am 5. November 1841.

Z. 1705. (2) Nr. 3194.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottsche wird hiemit bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen des Andreas Jallisch die Hube des Georg Maichen, Nr. 5 zu Durnbach, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl., executiv verkauft, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 7. Jänner, die zweite auf den 8. Februar, die dritte auf den 8. März 1842, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt, daß die Veräußerung unter dem Schätzungswerthe vor der dritten Feilbietung nicht Statt finde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottsche am 25. October 1841.

Z. 1717. (2) Nr. 1668.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Ruff von Laibach, durch Herrn Dr. Kapretsch, wider Joseph Suppon von Piereje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Piereje gelegenen, dem Staatsgute Laak sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr. bewertheten beiden Halbhufen, und der zum Gute Gersdorfstein sub Urb. Fol. A 6 dienstbaren Realtheil, im Schätzungswerthe von 371 fl. 20 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagsetzung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner 1842 und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr

in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die Versteigerungsgegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 30. October 1841.

Z. 1718. (2)

Nr. 1647.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Joseph Leuz von Lustthal, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 227 fl. bewertheten Fahrnisse, bestehend in Vieh, dann Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wegen schuldigen 364 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und sey zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 3., der zweite auf den 20. December 1841 und der dritte auf den 7. Jänner 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe werden hintan gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 27. October 1841.

Z. 1724. (2)

Nr. 1813.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Kerschisch von Moräutsch, Curator des verschollenen Joseph Sapor, gegen Johann Rehnig von Moräutsch, in die executive Feilbietung der, dem verschollenen Joseph Sapor, wegen, von dem Gegner Johann Rehnig von Moräutsch, aus dem Urtheile ddo. 10. Juni, zugestellt 14. September 1839, Z. 708, superintab. 30. November 1839, schuldigen 213 fl. 2 kr. nebst 4% Verzugszinsen und Executionskosten pr. 5 fl. 25 kr. c. s. c., im Executionsweg eingeworteten gegnerschen väterlichen Erbtheilsforderung pr. 218 fl. 19 1/2 kr. nebst 5% von seinem 15. Lebensjahre, aus dem Schuldscheine ddo. 10. Mai, intab. 1. Juni 1820, bei seinem Bruder Anton Rehnig gewilliget, und deren Vornahme auf den 21. December 1841, 21. Jänner und 21. Februar 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco zu Moräutsch mit dem Anbange anberaumt worden, daß diese Erbtheilsforderung sammt 5% Zinsen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Nominalwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. November 1841.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1707. (3) Nr. 17994.

Wegen der Subarrendirungs-Behandlung für die nächstjährige Beschälzeit vom 1. März bis Ende Juni 1842. — Der Dislocations-Materialien-Verpflegsausweis der k. k. Beschäler wird hier unten mit dem Beisatze angefügt, daß die Subarrendirungs-Verhandlungen durch einen k. k. Kreiscommissär, für die Station

Dislocation und Naturalien-Erforderniß-Entwurf für die Beschälzeit des Jahres 1842.

Kreuz am 13. December 1841, in der Bezirks-Kanzlei zu Münkendorf; für Krainburg am 14. December 1841, in der dortigen Bezirkskanzlei; für Neumarkt am 15. December 1841, in der dortigen Bezirkskanzlei; für Weldeß am 16. December 1841, in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Kreis	Bequartirungsstation	Mann	Pferde	Brot	Hafer	Heu à 10 Z	Streu- stroh à 3 Z
		Anzahl	P o r t i o n e n				
Laibach	Kreuz	3	4	3	8	4	8
	Krainburg	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt	2	3	2	6	3	6
	Weldeß	3	4	3	8	4	8
Summa		11	15	11	30	15	30

Anmerkung. In den Stationen Neumarkt und Weldeß werden die Commanden erst am 16. März eintreffen, und bis 15. Juli alldort verbleiben. Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. November 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1706. (3) Nr. 8571.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Boschitsch'schen Concurs-Masse-Verwalters, Dr. Kleindienst, in die öffentliche Versteigerung des auf den obbesagten Creditoren vergewährten, auf 5349 fl. 21 kr. geschätzten, hier in der Judengasse befindlichen Patident-Hauses Nr. 232, welches sich wegen seiner Lage und Beschaffenheit und des geräumigen trockenen Kellers, zum Wirthshausbetriebe und zur Herstellung von Verkaufsgewölben besonders eignet, gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar auf den 13. December 1841 und 24. Jänner 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieses Haus unter dem Schätzungswerte bei diesen Zeitbirungs-Lagsatzungen nicht hintangegeben werden werde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem E. M. Verwalter Dr. Kleindienst einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 2. November 1841.

(3. Amts-Blatt Nr. 141. d. 25. November 1841.)

Aemthche Verlautbarungen.

3. 1713. (3) Nr. 3087.

Verlautbarung.

Zur Besetzung der Bezirkswundarzten-Stelle zu Feistritz in der Wohein, des vormaligen Bezirkes Weldeß, wofür eine Remuneration von jährlichen 50 fl. aus der Bezirkskasse bewilligt ist, wird gemäß Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 2. d. M., 3. 16476, der Concurs hiemit ausgeschrieben. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen über die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung, dann sittlichen Charakter, bis 20. December d. J. hieher einzusenden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf den 12. November 1841.

3. 1714. (3) Nr. 966g/IX.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß am 27. November 1841 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach eine bedeutende Anzahl von Rohrdecken und Stricken parthienweise an den Meißbietenden gegen sogleiche Bezahlung werden veräußert werden. — Hiezu werden Kauflustige eingeladen. — Laibach am 17. November 1841.

3. 1711. (3)

Nr. 3745.

Straßen = Licitations = Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der Lieferung des Straßendeckmaterials an die, in nachstehender Uebersicht bezeichneten Strecken der Staatsstraßen des k. k. Straßencommissariats Neustadt, wird für die Dauer der drei auf einander folgenden Verwaltungsjahre, 1842, 1843 und 1844, für jeden Material = Erzeugungsplatz für sich, und mit Ausbietung des Preises, für jeden einzelnen Haufen bei der betreffenden Bezirks = Obrigkeit an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten werden. Dieser Versteigerung liegen dieselben Bedingungen, ihre Erörterungen und Modificirungen zum Grunde, wie solche für die

erste Licitacion unterm 22. August l. J. ausgeschrieben waren, und in den Intelligenzblättern der Laibacher Zeitung Nr. 103 vom 28. August, Nr. 104 vom 31. August, und Nr. 105 vom 2. September 1841, so wie auch durch die Bezirks = Commissariate zur Veröffentlichung gebracht worden sind, auf welche sich daher, wie nicht minder auf die Beobachtungen bei beabsichtigter Eingabe von schriftlichen Offerten, für die zweite Licitacion nunmehr berufen wird; jedoch steht es immerhin noch jedem Unternehmungslustigen frei, in die Versteigerungsbedingungen bei dem k. k. Straßen = Commissariate und bei den respectiven k. k. Bezirks = Obrigkeiten täglich die Einsicht zu nehmen. — Von dem k. k. Straßen = Commissariate Neustadt den 17. November 1841.

U e b e r s i c h t

des, für nachbenannte Straßenstrecken für die Jahre 1842, 1843 und 1844 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials.

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen im Durchschnitte jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licitations- Abführung	
				zu er- zeugen	zu verföhren und aufzuschlichten		pr. Hau- fen	Im Gan- zen für einen Er- zeugung- Platz				
					Haufen							
					von	bis		fl.	kr.	fl.		kr.
				$\frac{42^2}{3}$ cub. ³	Nr.	Nr.						
Im Straßen-Commissariate Neustadtl.												
Agamer	Dreßen	1	Schettinz, Bruch	185	VIII	VIII/3	1	10	215	50	Am 27. Nov. 1841 bei der Bez. Obrigt. Sittich.	
Agamer	Neustadtl	2	Werchlin Bruch	85	XVIII	XVIII/4	2	6	178	3	Am 29. No- vem. 1841 beider Bez. Obr. Ru- pertshof zu Neustadtl.	
		3	Froschdorf detto	80	XVIII/4	XIX	2	4	165	20		
		4	Slateneg detto	70	XIX	XIX/4	2	2	142	20		
		5	Puchdorf detto	65	XIX/4	XX	2	4	134	20		
		6	Rattesch detto	70	XX	XX/4	2	4	144	40		
		7	Brestethal detto	40	XX/4	XX/6	2	30	100	—		
		8	Scheriavin detto	40	XX/6	XXI	2	20	93	20		
		Agamer	Gendorf	9	Scheriavin Bruch	85	XXI	XXI/3	1	57		107
10	Rassenfeld detto			75	XXI/3	XXII	1	58	147	30		
11	St. Bartholomä detto			110	XXII	XXIII	1	40	183	20		
12	detto detto			52	XXIII	XXIII/4	1	28	76	16		
13	Mraschaufeld detto			102	XXV/6	XXVI/6	1	47	181	54		
14	Goriga detto			35	XXVI/6	XXVII	1	44	60	40		
15	Unterzenfle detto			60	XXVII	XXVII/4	1	17	77	—		
16	Gomilla detto			100	XXVII/4	XXVIII/2	1	17	118	20		
17	Pissenz detto			90	XXVIII/2	XXIX	1	17	115	30		
18	Save Sandbank detto			55	XXIX	XXIX/4	1	27	79	45		
19	detto 2.			55	XXIX/4	XXX	1	27	79	45		
20	detto 3.			55	XXX	XXX/4	1	27	79	45		
21	detto 4.			55	XXX/4	XXXI	1	27	79	45		
22	detto 5.			55	XXXI	XXX/4	1	17	70	35		
23	Bregami detto			35	XXXI/4	XXXI/7	1	12	42	—		

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen im Durchschnitte jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu versühren und aufzuschlichten		pr. Hau- fen	Im gan- zen für ei- nen Er- zeugung- Platz				
					Haufen							
					von	bis						
				$\frac{42\frac{2}{3}}{\text{cub.}}$	Nr.	Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Krausfeld	Krausfeld	24	Gut Freihof Bruch	60	O	Oj4	1	55	115	—	Am 29. December 1841 bei der Bez. Obr. Ru- pertshof zu Neu- stadt	
		25	Poganiß detto	48	Oj4	Oj7	1	59	95	12		—
		26	Brinouz detto	20	Oj7	Ij1	1	50	36	40		—
		27	Schwanenbach detto	50	Ij1	Ij5	1	50	91	40		—
		28	detto (ober) detto	30	Ij5	II	1	50	55	—		—
		29	Weindorf detto	20	II	IIj2	1	50	36	40	—	Am 30. Nov. 1841 bei dem Oberrich- teramte zu Möttling
		30	Zerouz detto	28	IIj2	IIj4	1	55	53	40	—	
		31	Weindorf 2.	40	IIj4	IIj6	2	—	80	—	—	
		32	detto 3.	20	IIj6	III	1	59	39	40	—	
		33	Sella Bruch	50	III	IIIj4	1	33	77	30	—	
		34	Skumlouz detto	45	IIIj4	IV	1	18	58	30	—	
		35	Schavara detto	35	IV	IVj3	1	12	42	—	—	
		36	Suchar detto	37	IVj3	IVj6	1	5	40	5	—	
		37	Breitschendorf detto	40	IVj6	Vj1	1	7	44	40	—	
		38	Pogniß detto	46	Vj1	Vj4	1	12	55	12	—	
39	Butschka detto	60	Vj4	Vj7	1	13	73	—	—			
40	Kulpsuß Schotter	26	Vj7	VI	1	43	44	38	—			
41	detto	95	VI	VIj7	1	38	155	10	—			

3. 1689. (3)

Nr. 518.

Straßen- Licitations- Verlautbarung.

Wegen Lieferung des Straßendeckstoffes zur Erhaltung der Ararial- Straßen im Krain- burger Commissariate während der Verwaltungs- Jahre 1842, 1843 und 1844 aus den in der beigedruckten Tabelle enthaltenen Material- Er- zeugungs- Plätzen, welche bei den bereits abge- haltenen Licitations- Verhandlungen nicht um oder unter dem Ausrufspreis an Mann gebracht wurden, werden in Folge hohen Gubernial- Decrets vom 31. October l. J., Z. 28173, und löblicher Baudirections- Intimation vom 8/12 l. M., Nr. 3742, auf Grundlage der dießfalls bestehenden Licitations- Bedingnisse und der diese erörternden, in den Zeitungsblättern vom 28., 31. August und 2. September l. J. einge- schaltet gewesenen löblichen Baudirections- Rund- machung vom 22. August l. J., Z. 1228, neu- erliche Verhandlungen, und zwar: am 27. No- vember d. J. bei der löblichen k. k. Bezirks- Obrigkeit Krainburg, und am 30. November l. J. bei dem löblichen k. k. Bezirks- Comiss- ariate Kronau, überall in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr

und nöthigen Falls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. — Zu diesen Licitations- Verhandlungen sind demnach hie- mit alle Unternehmungslustige mit dem Bei- satze vorgeladen, daß die Licitations- Beding- nisse, so wie die löbliche Baudirections- Rund- machung vom 22. August l. J., Nr. 1228, bei den k. k. Bezirksobrigkeiten und dem gefertig- ten Straßenbau- Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen werden können, und daß schriftliche Offerte, welche auf einem 6 kr. Stämpel ausgefertigt und auf den Anbot eines einzelnen Erzeugungsplatzes, auf mehrere derselben, oder auf alle jene, welche bei ein und demselben Bezirks-Commissariate verstei- gert werden, gerichtet seyn können, nur dann angenommen werden, wenn sie der Licitations- Commission vor der mündlichen Versteigerung überreicht, und der Anbot nicht in Summa, sondern für jeden Material- Erzeugungs- Platz der Anbotspreis für einen Haufen deutlich ausgedrückt seyn wird. Auf später einlangende oder diesen Anforderungen nicht entsprechende Offerte wird hingegen keine Rücksicht ge- nommen werden. — K. K. Straßenbau- Com- missariat Krainburg am 13. November 1841.

U e b e r s i c h t

des, für die Aerial-Strassen des k. k. Straßenbau-Commissariates Krainburg in den Jahren 1842, 1843 und 1844 aus den nachbenannten Material-Erzeugungsplätzen nach dem annähernden jährlichen Bedarfe zu liefernden Straßendeckstoffes.

Straße	District	Post-Nr.	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen im Durchschnitte jährlich			Fiscalpreis				Tag und Ort der Licita- tions-Ab- führung.			
				zu er- zeugen	zu versühren und aufzuschichten		pr. Haus- fen	Im Gan- zen für ei- nen Er- zeugung- Platz						
					Haufen									
					42 ² / ₃ cub. f.	von		bis	fl.	kr.		fl.	kr.	
				Nr.	Nr.									
Laibach	Dttot	7	per Fider, Schotter- grube	130	IIIj7	IIIj10	1	8	147	20	Am 27. No- vemb. 1841 bei der k. k. Bez.-Dbr. Krainburg.			
		8	Polliza, detto	180	IIIj10	IIIj15	1	4	192	—				
		9	Naklas, detto	200	IIIj15	IVj3	1	6	220	—				
Gurjner	Dttot	25	Ufrankberg detto	80	IVj7	IVj11	1	18	104	—				
		28	Martinsku Klantz dto.	50	Vj3	Vj6	1	7	55	50				
Gurjner	Aßling	35	Bach, Gerölle	45	VIIj3	VIIj6	1	11	53	15	Am 30. No- vemb. 1841 bei dem k. k. Bez.-Com- missariate zu Kronau.			
		36	Soteska, detto	28	VIIj6	VIIj8	1	2	28	56				
		37	Zauerburg, detto	65	VIIj8	VIIj11	1	17	83	25				
		38	Snoshet, detto	57	VIIj11	VIIj15	1	20	76	—				
		39	Save, Sandbank	102	VIIj15	VIIIj4	1	18	132	36				
		40	Birnbaum, Steinbruch	85	VIIIj4	VIIIj10	1	20	113	20				
			Beli Potok, Bach- schotter	81	VIIIj10	IX	1	27	117	27				
		42	Moistrana, detto	159	IX	IXj8	1	22	217	18				
		43	Belza, detto	30	IXj8	IXj12	1	8	34	—				
		44	na Tabrah	—	IXj12	Xj2	1	—	—	—				
		48	na Bruhu, Graben	—	Xj13	XI	1	—	—	—				
		49	Piszenza, Sandbank	—	XI	XIj3	1	—	—	—				
		50	na Pefku	45	XIj3	XIj7	1	10	52	30				
		51	Suhi Graben	100	XIj7	XIj14	1	28	146	40				
		Anmerkung. Bei den sub Post-Nr. 44, 48 und 49 angeführten Erzeugungsplätzen wird sich im erforderlichen Falle die Material-Beistellung im Regiewege des Straßen-Aerars vorbehalten.												
		Krainburg		52	Jacopitsch, Schottergr.	35	IIIj9	IIIj13	—	56		32	40	Am 27. No- vemb. 1841 bei der k. k. Bez.-Dbr. Krainburg.
53	Kanter, Sandbank			20	IIIj13	IVj2	—	56	18	40				
54	Jellerjou, Schottergr.			15	IVj2	IVj6	—	56	14	—				
55	Matschkouz, detto			10	IVj6	IVj8	—	56	9	20				
56	Kanter, Sandbank			15	IVj8	IVj11	—	56	14	—				
57	pod Petsham, Bruch			15	IVj11	IVj14	—	56	14	—				
58	vanat Klantz, detto			45	IVj14	Vj3	—	56	42	—				
59	spodni Klantz, detto			30	Vj3	Vj6	—	56	28	—				
60	Leobelza, Gerölle			40	Vj6	Vj11	—	56	37	—				
61	Zillier Bruch			30	Vj11	Vj14	—	56	28	—				
62	Kanter, Sandbank			30	Vj14	Vj3	—	56	28	—				
63	per Koppitsch			5	Vj3	Vj4	—	56	4	40				
64	beli Pottok			5	Vj4	Vj5	—	56	4	40				
65	pod Ternouzam			5	Vj5	Vj6	—	56	4	40				

Gubernial-Verlautbarungen.
Z. 1727. (1) Nr. 29590.

Circulars

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Ueber die bare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verlosenen fünfprocentigen Banco-Obligationen. — In Folge eines herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. November l. J., Z. 6859, wird mit Bezug auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — §. 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verlosenen fünfprocentigen Banco-Obligationen, Nr. 69220 bis einschließlich Nr. 70159, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1841 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze bezahlt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Fidejussor-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzten Falle haben sie die verlosenen Obligationen bei der Fidejussor-Casse einzureichen. — Laibach am 8. November. 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelberg,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1726. (1) Nr. 28637

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Stämpelpflichtigkeit der Anzeigen, Eingaben und Protocolle, welche die Parteien bei politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung zu machen haben. — Die Anzeigen, welche die Parteien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welcher sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, gehören zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freien Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Ordnung und Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auslösung um den eigenen Vortheil der Parteien handelt. — Dergleichen Anzeigen, also Eingaben und Protocolle, sind als Parteien-Eingaben nach §. 68 des Stämpel- und Tarpatentes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig zu behandeln. Die Erwerbssteuer-Erklärungen dagegen, wie sie der §. 8 des Erwerbssteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorschreibt, sind nach §. 8, Zahl 2, stämpelfrei. — Dies findet man zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. September l. J., Zahl 27518, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 6. November 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1728. Nr. 29582.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Privilegien zu verlängern befunden; für das 4. und 5. Jahr, das dem Christian Landessmann am 4. December 1840 verliehene 3jährige Privilegium, auf die Erfindung eines glasirten Werkstoffes; — für das 2. und 3. Jahr, das, dem Ferdinand Knierum verliehene 15jährige Privilegium vom 19. December 1840, auf eine Erfindung und Verbesserung der Wagenfenster; — für das 2. Jahr, das, dem Carl Schneider am 16. September 1840 verliehene 15jährige Privilegium, auf eine Verbesserung in der Befestigung der Räder; — für das

2. Jahr, das, dem Dr. Marsilio Pappafava am 29. Juni 1840 verliehene 1jährige Privilegium, auf die Erfindung eines neuen Mittels zum Treiben der Dampfboote; — für das 4. Jahr, das, an Johann Sollinger und Blasius Höfel am 14. September 1838 verliehene 2jährige und am 1. October 1840 für das 3. Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, alle in Farben darzustellende Gegenstände mittelst Ebonplatten in Firnisfarben auf der Buchdrucker-Hand, oder Maschinen-Pressen zu erzeugen; — für das 2. Jahr, das, dem Pester Feuer-Maschinisten Anton Polorny am 4. September 1840 verliehene 1jährige Privilegium, auf die Erfindung einer Kochmaschine. — Ferner wurde von der nämlichen Hofstelle, dem Joseph Zornig am 22. Juni 1840 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Haartouren, nach dem Inhalte des §. 21 lit. a des Allerhöchsten Privilegiums-Patents vom 31. März 1832, am 1. d. M., Z. 38272, für erloschen erklärt und am 5. d., Z. 40292, das, dem Johann Unger am 10. November 1840 verliehene Privilegium, auf die Verbesserung, zweifelhafte Wagen leichter und bequemer in vierstellige zu verwandeln, nach §. 21 lit. a des eben erwähnten Patents, wegen Mangel der gehörigen Deutlichkeit der Beschreibung, aufgehoben. — Endlich hat August Kuhn das ihm unterm 7. November v. J. verliehene 1jährige Privilegium, auf die Erfindung einer sogenannten Wiener-Schnellseidmaschine, zurückgelegt und Peter Wächter das ihm unterm 12. August und 11. September 1840 verliehene Privilegium, auf eine Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung der Schwefelsäure und in der Erzeugung des Stearins und der Stearinkerzen, mit Cession vom 14. Mai und 14. September l. J. an Ludwig Wagner et Compagnie abgetreten. — Welches in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. November 1841.
Joh. Nep. Praktisch Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 1730. (1) Nr. 29681.

Concurs-Verlautbarung wegen Wiederbesetzung einer, am k. k. Gymnasium in Cilli erledigten Grammatical-Lehrerstelle. — Zur Wiederbesetzung einer bei dem k. k. Gymnasium in Cilli in Erledigung gekommenen Grammatical-Lehrerstelle, mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher fünfhundert Gulden, wird die Concursprüfung in Wien, Grätz, Laibach und Klagenfurt am 13. Jänner 1842 abgehalten werden, welcher diejenigen, die sich um dieses Lehramt bewerben wollen, an einem der genannten Orte sich zu unterziehen, und vor der Prüfung der betreffenden Gymnasial-Studien-Direction ihre, an das k. k. Steyer-märkische Subernium gerichteten, mit dem Tauf-scheine, den Studien-, Sitten-, Dienst-zeugnissen und sonstigen Behelfen zur Ausweisung ihrer früheren Laufbahn belegten Gesuche zu übergeben haben. — Grätz am 19. October 1841.

bach und Klagenfurt am 13. Jänner 1842 abgehalten werden, welcher diejenigen, die sich um dieses Lehramt bewerben wollen, an einem der genannten Orte sich zu unterziehen, und vor der Prüfung der betreffenden Gymnasial-Studien-Direction ihre, an das k. k. Steyer-märkische Subernium gerichteten, mit dem Tauf-scheine, den Studien-, Sitten-, Dienst-zeugnissen und sonstigen Behelfen zur Ausweisung ihrer früheren Laufbahn belegten Gesuche zu übergeben haben. — Grätz am 19. October 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1729. (1) Nr. 8912.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Handlungshaus-fes Gebrüder Heimann, wider Maria Benazzi, wegen schuldiger 347 fl. 25 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Erquirten gehörigen, auf 5805 fl. geschätzten Hauses Nr. 17, in der St. Peters-Vorstadt hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. October, 8. November und 6. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dieß-fälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Leopold Baumgarten, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 28. August 1841.

Anmerkung. Bei der am 8. November 1841 abgehaltenen zweiten Feilbietungs-Tagsatzung ist kein Anbot geschehen.
Laibach den 13. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1732. (1) Nr. 1440.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Cilli wird bekannt gegeben: Es sey über executives Ansuchen des Andreas Jaklitsch von Neustadt, wider Anton Pestal von Podborst, in die Feilbietung der, diesem gehörigen, der Staats Herrschaft Cilli sub Urb. Nr. 52 des Feldamtes zinsbaren Ganzhube zu Podborst, im Schätzungswerte pr. 2114 fl. gewilliget, und hiezu der 28. December

d. J., der 29. Jänner und 1. März 1842, jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 3. November 1841.

3. 1753. (1)

Nr. 1416.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Aufsehen der Josepha Gorischek von Moschenitz, als Cessionärin der Helena Gorischek, durch Herrn Dr. Lindner, wider Anton Resderch von Sittich, als Curator des abwesenden Anton Mehnar, in die Feilbietung der gegnerischen, dem Gute Grünhof sub Urb. Nr. 22, Rect. Nr. 14³/₄ zinsbaren ¹/₈ Hube zu Ibenitzsch, und des ebendort gelegenen, dem Gute Geschieß sub Urb. Nr. 81, Rect. Nr. 43¹/₄ zinsbaren, behauften Ueberlandsgrundes, im Gesamtschätzungswerte pr. 377 fl. 28 kr., gewilliget, und hiezu der 30. December 1841, 31. Jänner und 3. März 1842, jedesmal früh um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen hieramts zur Einsicht.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 3. November 1841.

3. 1731. (1)

Wirthshaus-Verpachtung.

Von Seite des Agramer bischöflichen Güter-Präfectors wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das am Eingange des Parkes Turjaves bei Agram gelegene Wirthshaus, früher „Maximir“ genannt, mit Ausschluß der Bier-Bräuerei, am 30. December l. J. im Wege der Versteigerung auf drei nach einander folgende Jahre, welche am 24. April nächstkommenden Jahres 1842 ihren Anfang nehmen, an den Meistbietenden in Pacht gegeben wird.

Dieses Wirthshaus liegt an der Wiener Straße, eine kleine Strecke von Agram entfernt, ist ein stockhohes geräumiges und nebst andern Bequemlichkeiten gut erhaltenes Gebäude.

Der erwähnte Park Turjaves ist unter dem Besitze Sr. Excellenz des jegigen hochwürdigsten Herrn Agramer Diöcesan-Bischofs, k. k. Geheimrathes und der hohen Banal-Würde kön.

Vertreters, aus einem Walde in einem großartigen geschmackvollen Style erbaut worden, und dem Publicum zur anständigen Erheiterung und Promenade stets zugänglich gelassen. Die angenehme Lage des Parkes, die Großartigkeit seiner Bilder und Parthien, die herrliche Aussicht von der Linde des Kioskes, die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, als: die Thiergärten für Edel- und Schwarz-Wild, der Fischteich, das Dahlien-Thal, der Parapluiehügel, die Seiden-Anlage, das schöne Schweizerhaus, das Sommer-Gebäude mit seinem Garten und seiner Sammlung von exotischen Gehölzen und perennirenden Blumen, die aus Mürzthaler Kühen bestehende Schweizerci, das seltene Geflügel, als: Gold- und Silber-Fasanen, weiße Pfauen, astrachanische Gänse u. dgl. mehr, machen diese ausgebreitete englische Anlage zu einem der angenehmsten Erholungsorte; weshalb diese auch, obschon nicht ganz vollendet, täglich sowohl von Fremden, als auch von den Stadtbewohnern, die besonders an Sonn- und Feiertagen nach Hunderten dahin fahren und wandeln, sehr häufig besucht wird.

Daß der Pächter durch eine prompte und gute Bewirthung so vieler Gäste seinen Vortheil finden werde, ist wohl leicht einzusehen, besonders, da von nun an das ganze Gebäude, in welchem bis jetzt ein bischöflicher Beamte seine Wohnung hatte, zu seiner freien Disposition und zweckmäßigem Gebrauche überlassen wird.

Nähere Auskunft ertheilt oberwähntes Präfectorat, wo auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Pachtlustige werden geziemend eingeladen, am obbestimmten Tage in den Vormittagsstunden in dem Gerichtshause, in der Wallachischen Gasse zu Agram, sich einzufinden zu wollen.

Agram am 10. October 1841.

Literarische Anzeigen.

3. 1725. (1)

25 à 30 NOVEMBRE 1841.

DOMENICO
VICENTINI

TRIESTE TIENE

LA MUSICA SOTTO MARCATA, E QUESTA NELLA PIAZZA DELLA BORSA DIRIMPETTO ALLA FONTANA N. 601, E SIMILE NELLA CONTRADA DELLE BECCHERIE DI FACCIATA ai N. 70 e 71.

A questa gazetta di Lubiana (Laibacher Zeitung) nel giorno 30 di questo Novembre 1841, allegato verà il Supplemento di Musica N. 13 (ossia Elenco N. 195) e questo nei fogli soltanto che distribuiti vengono senza il mezzo postale, onde economizzarne la spesa a Domenico Vicentini di Trieste suddetto, il quale ora qui inserire fece anche quanto segue cioè:

FÜR DAS PIANOFORTE ALLEIN.

CZERNY CARL: Die Schule des Vortrags und der Verzierungen; Sammlung beliebter National-Melodien, Werk 575. Erste Abtheilung: Englische Melodien, fl. 1. 30. 2te Abtheilung: Deutsche Melodien, fl. 1. 30. 3te Abth.: Französische Melodien, fl. 1. 30. 4te Abth.: Italienische Melodien, fl. 1. 30. CZERNY CARL: Erster Wiener Lehrmeister im Pianofortespiel, Werk 599. Neueste Sammlung origineller melodischer Übungsstücke in fortschreitender Ordnung. Nach einer neuen zweckmässigen Methode für die ersten Anfänger. 1tes, 2tes, 3tes und 4tes Bändchen, à fl. 1. 30.

Avviso. Presso il Sig. Edler de Kleinmayr in Lubiana (Laibach) senza alcuna spesa ottenere si possono i musicali Elenchi de N. 180 e 187, notando che: in detto Elenco (N. 187) s'ampate esistono anche le musicali note sopra e sotto marcate cioè:

LIEDER 26 VON FRANZ SCHUBERT, für das Pianoforte übertragen von FRANZ LISZT:

Schwanengesang: Die Stadt, 45 kr. — Das Fischermädchen, 45 kr. — Aufenthalt, 1 fl. 15 kr. — Am Meere, 45 kr. — Abschied, 1 fl. 30 kr. — In der Ferne, 1 fl. 30 kr. — Ständchen, 1 fl. — Ihr Bild, 1 fl. — Frühlings-Sehnsucht, 1 fl. — Liebesbothschaft, 1 fl. — Der Atlas, 1 fl. — Der Doppelgänger, 30 kr. — Die Taubenpost, 1 fl. 15 kr. — Kriegers Ahnung, 1 fl. 15 kr. — Winterreise. — Gute Nacht, 45 kr. — Die Nebensonnen, 45 kr. — Muth, 30 kr. — Die Post, 45 kr. — Erstarrung, 1 fl. — Wasserfluth, 30 kr. — Der Lindenbaum, 1 fl. — Der Leyermann, Täuschung, 45 kr. — Das Wirthshaus, 45 kr. — Der stürmische Morgen. Im Dorfe, 1 fl. — Anhang. — Lob der Thränen, 30 kr. — Die Rose, 45 kr.

Nota. Desiderando di più oltre sapere de musicali pezzi vendibili in Trieste vedesi i fogli di questa Gazzetta de giorni

26, 28 e 30 del prossimo passato Ottobre avvisando inoltre che: Quest'annunzio inserito troverasi nei giorni 25, 27 e 30 del corrente Novembre 1841, e ciò comesso venne dal Vicentini Domenico suddetto da Trieste.

I Signori amatori di Musica, che avessero l'opportunità eu leggere potranno i Fogli d' Annunzi dell' Osservatore Triestino de giorni 26 a 30 prossimo passato Ottobre, e 25 a 30 di questo Novembre 1841.

3. 1696. (1)

In der Buchhandlung von Gottlieb Haase Söhne in Prag erschien, und langte so eben bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,

**Das erste Heft von
Technisches Wörterbuch
oder**

**Handbuch der Gewerbkunde
in alphabetischer Ordnung.**

Bearbeitet nach

Dr. Andrew Ure's Dictionary of Arts, Manufactures and Mines
von Director

Carl Karmarsch und Dr. Friedrich Heeren.

Das genannte Werk erscheint im Wege der Pränumeration, jeden Monat Ein Heft von 8 Bogen Lexiconformat, zum Preise von 1 fl. 12 kr. C. M., und wird mit ungefähr 15 Heften vollendet seyn.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist vorrätzig:

Munde, Dr. C., die Gräfenberger Wasserheilanstalt und die Prießnitz'sche Curmethode. Nebst einer Anweisung, die am häufigsten vorkommenden Krankheiten, als: Gicht, Rheumatismus, Scrofeln, Syphilis, Hämorrhoiden, Fieber, Entzündungen, Influenza, und eine Menge anderer chronischer und akuter Uebel, durch Anwendung des kalten Wassers mit Schwitzen, nach der Gräfenberger Curmethode gründlich zu heilen. Ein Handbuch für diejenigen, welche nach Gräfenberg oder irgend einer andern Kaltwasser-Heilanstalt zu gehen oder auch die Cur zu Hause zu gebrauchen gesonnen sind, so wie für alle Kranke, die gesund werden, und für Gesunde, die es bleiben wollen. Fünfte vermehrte Auflage. Leipzig. 1841. 1 fl. 20 kr.